Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Sankt Sebastian vom 08.10.2015

1) geändert durch die 1. Satzung vom 01.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sankt Sebastian

2) geändert durch die 2. Satzung vom 11.03.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sankt Sebastian

3) geändert durch die 3. Satzung vom 23.11.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sankt Sebastian

4) geändert durch die 4. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Der Ortsgemeinderat hat am 08.10.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3
I. Reihengrabstätten 3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3
III. Ausheben und Schließen der Gräber 3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4
V. Benutzung der Leichenhalle 4
VI. Sonstige Gebühren 4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.12.2004 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	744,00 Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	446,00 Euro
3.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Urnenrasengrabfeld (zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Grabtafel)	446,00 Euro
4.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im anonymen Urnengrabfeld	446,00 Euro
5.	Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof	446,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1.626,00 Euro
bb) Urnengrabstätte	651,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen von späteren Bestattungen bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird für jedes volle Jahr 1/25 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	541,00 Euro
	c) Urnenbeisetzung	88,00 Euro
2.	Wahlgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	

a) Doppelgrabstätte 541,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 88,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 60 v.H.

4. Für das vorübergehende Überlassen einer Grabeinfassung aus Holz (längstens für die Dauer von 9 Monaten)

a) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 50,00 Euro

b) Wahlgrabstätte 100,00 Euro

c) Urnenwahlgrabstätte 45,00 Euro

d) Urnenreihengrabstätte 30,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier 200,00 Euro

2. zusätzlich für die Aufbewahrung

a) für jeden weiteren Tag 40,00 Euro

b) für jeden weiteren Tag 20,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

1. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 23 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Verpflichteten/Nutzungsberechtigten erfolgen. Wird die Grabräumung einzelner Grabstätten, Grabreihen oder Grabfelder im Auftrag der Ortsgemeinde Sankt Sebastian durch einen externen Dienstleister vorgenommen, so richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die von den Nutzungsberechtigten/Verantwortlichen zu tragen ist.

2. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung.

Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben: 141,00 Euro

3. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 20, 21 und 21a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal 40,00 Euro

b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.